

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Band: 18 (1926)

Heft: 11

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wird darin als Rettungsmittel vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch Europas bezeichnet. Selbstverständlich ist das vorläufig nichts weiter als ein Fetzen Papier. Aber dieser Aufruf für den Freihandel kann doch gewertet werden als Anzeichen dafür, dass die Vernunft nicht mehr lange unterdrückt werden kann, sondern dass sich die Einsicht in die Notwendigkeit der Abkehr von der Hochschutzzollpolitik nach und nach auch in der Wirtschaftspolitik durchsetzen wird. Freilich wird es noch lange dauern, bis diese Gedanken in Wirklichkeit umgesetzt werden. Die Arbeiterschaft hat es in der Hand, diese Entwicklung zu beschleunigen.

Berichte der eidg. Fabrikinspektoren 1924 und 1925. Im I. Kreis (Berner Jura, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf) waren dem Fabrikgesetz unterstellt 2058 Fabriken, die 75,906 Arbeiter beschäftigten. Bis Ende 1925 hat sich somit gegenüber 1923 die Zahl der Fabriken um 101, die der Arbeiter um rund 10,000 erhöht.

Im II. Kreis (Bern ohne Jura, Solothurn, Baselstadt, Baselland und Aargau) waren Ende 1925 unterstellt 2210 Fabriken mit 117,327 Arbeitern. Gegenüber 1923 zeigt sich eine Zunahme um 131 Fabriken und 6554 Arbeiter.

Der III. Kreis (Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Tessin) weist auf Ende 1925 einen Bestand von 2012 unterstellten Fabriken mit 100,834 Arbeitern auf. Auch hier hat sich gegenüber 1923 sowohl die Zahl der Fabriken als die Zahl der Arbeiter erhöht.

Im IV. Kreis (Glarus, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Fürstentum Liechtenstein) betrug Ende 1925 die Zahl der unterstellten Fabriken 1872, die der Arbeiter 70,180. Die Zahl der Fabriken ist etwas zurückgegangen, die der Arbeiter hat sich etwas erhöht. Der Rückgang der Fabrikzahl ist eine Folge der Krise in der Stickerindustrie.

Die Berichte geben über alle den Fabrikinspektoren zugewiesenen Obliegenheiten Abschluss. Im Kreis I wurden 4258 Inspektionen durchgeführt, im Kreis II 4175, im Kreis III 3676 und im Kreis IV deren 4157.

Grosse Arbeit erwuchs den Inspektoren aus der Mitwirkung bei der Behandlung der Gesuche um Bewilligungen für verlängerte Arbeitszeit. Nach einer Sammeltable wurden in der Schweiz im Jahre 1924 insgesamt an 1273 Fabriken, im Jahre 1925 an 1215 Fabriken Ueberzeitbewilligungen nach Art. 40 und 41 des Fabrikgesetzes erteilt. Für Nachtarbeit wurden 1924 total 180, 1925 total 204 Bewilligungen erteilt; dazu kamen im Jahre 1924 125 Bewilligungen für Sonntagsarbeit (1925 120).

An Strafscheiden wurden in den beiden Jahren wegen Uebertretung der Vorschriften des Fabrikgesetzes gefällt: wegen Ueberschreitung der Vorschriften über Fabrikhygiene und Unfallverhütung 41, wegen Uebertretung der Bestimmungen über Arbeiterverzeichnisse und Fabrikordnung 104, betr. Arbeitszeit- und Ausnahmebewilligungen 513, betr. Beschäftigung weiblicher Personen 34, betr. Beschäftigung jugendlicher Personen 35, betr. andere Vorschriften und Verfügungen 17. Die Totalsumme der Bussen und Kosten dieser Fälle belief sich in den beiden Jahren auf rund 33,000 Franken.

Leider ist im Rahmen der «Gewerkschaftlichen Rundschau» eine einlässliche Besprechung der Berichte nicht möglich; dagegen ist allen Funktionären der Gewerkschaften und Arbeiterunionen das eingehende Studium der viel Material bergenden Berichte sehr zu empfehlen.

Ueberfluss an ungelerten Arbeitskräften. In Heft 9 der «Sozialistischen Mitteilungen» findet sich eine interessante Arbeit über den Ueberfluss an ungelerten Arbeitskräften. Schon vor dem Kriege war die Zahl der ungelerten Arbeiter im Verhältnis zu den geschulten Arbeitskräften zu hoch. Die Kriegszeit mit ihrer Umstellung in der Produktion hat diese Erscheinung noch verstärkt. Während sich namentlich in der Nachkriegszeit in verschiedenen Berufszweigen ein Mangel an gelernten Arbeitern geltend machte, herrschte unter den ungelerten Arbeitskräften eine fühlbare Arbeitslosigkeit. Das war nicht nur der Fall bei den Arbeitern von Industrie und Gewerbe, sondern auch in den kaufmännischen Berufen.

Die Steigerung der Zahl der ungelerten Arbeitskräfte kommt auch in den Ergebnissen der eidg. Volkszählung zum Ausdruck. Seit 1910 bis zum Jahre 1920 hat sich die Zahl der Ungelernten (ohne Landwirtschaft) von 149,688 auf 173,476 erhöht, d. h. um 23,788 oder 16 %, während im selben Zeitraum die Zahl der übrigen unselbständig Erwerbenden nur eine Steigerung von 11 % aufweist. Auch die Erhebungen über die Lage der Industrie, die vom eidg. Arbeitsamt vierteljährlich durchgeführt werden, bestätigen, dass dauernd ein bedeutend stärkerer Mangel an gelernten als an ungelerten Arbeitskräften besteht. Die ungelerten Arbeitskräfte sind übrigens auch der Saisonarbeitslosigkeit in bedeutend stärkerer Masse ausgesetzt als die Berufsarbeiter. Die Dauer der Arbeitslosigkeit war allerdings bei den gelernten und angelernten Arbeitern durchschnittlich etwas länger als bei den Ungelernten; diese werden aber bedeutend häufiger arbeitslos.

Die Darlegungen der «Sozialstatistischen Mitteilungen» beweisen erneut die Notwendigkeit einer sorgfältigen beruflichen Ausbildung, die namentlich für die schweizerische Volkswirtschaft mit ihren Qualitätsprodukten von grösster Bedeutung ist.



Sozialpolitik.

Mindestlöhne in der Heimindustrie. Seit langer Zeit ist man bestrebt, die Lage der Heimarbeiterschaft dadurch zu verbessern, dass gesetzliche Grundlagen für die Festsetzung von Mindestlöhnen gefordert werden. Allerdings haben diese Bestrebungen nur in wenigen Ländern Erfolg gehabt. Einer der wenigen Staaten, die eine gesetzliche Regelung besitzen, ist *Oesterreich*. Hier haben sog. Heimarbeitskommissionen die Befugnis, Mindestlöhne für die verschiedenen Zweige der Heimarbeit rechtsverbindlich festzulegen. Ueber die bisher gesammelten Erfahrungen veröffentlicht *Hedwig Lemberger* in «Arbeit und Wirtschaft», dem Organ der österreichischen Gewerkschaftskommission, einen Aufsatz, der auch für uns von grossem Interesse ist.

Die Verfasserin macht vorerst darauf aufmerksam, dass die geltenden Bestimmungen zu einem wirtschaftlich ungünstigen Zeitpunkt in Kraft traten. Die Industrie Oesterreichs litt unter der Krise, und es haben seit Erlass des Heimarbeiterschutzgesetzes gesunde und normale Arbeitsverhältnisse in der österreichischen Volkswirtschaft überhaupt nicht bestanden. Wenn es schon an sich schwierig war, in den Zeiten beispielloser Preis- und Lohnschwankungen Mindestlöhne festzusetzen, wurde die Möglichkeit der Durchführung durch die ungünstige Wirtschaftskonjunktur sehr beeinträchtigt. Es ist deshalb sehr wesentlich, festzustellen, welche Sanktionen das Gesetz vorsieht, falls die festgesetzten Mindestlöhne nicht eingehalten werden und wie sich diese Sanktionen in der Praxis auswirken.

Falls ein Arbeitnehmer schlechter entlohnt wird, als dies den Minimallohnbestimmungen entspricht, kann er beim Gewerbegericht Klage auf Ausbezahlung der Differenz zwischen dem bezogenen Lohn und der rechtsverbindlich festgesetzten Lohnhöhe erheben. Andererseits steht der Gewerbeinspektion das Recht zu, bei der Gewerbebehörde die Bestrafung des Arbeitgebers zu beantragen, der die Minimalbestimmungen nicht erfüllt hat, was durch die Verhängung von Bussen geschehen kann.

Die Praxis hat nun gezeigt, dass sich bei schlechter Konjunktur nur ein ganz geringer Bruchteil der Heimarbeiter getraut, wirklich die Auszahlung des festgelegten Minimallohnes zu verlangen. Eine solche Forderung hätte in den meisten Fällen den sofortigen Verlust der weitem Beschäftigung zur Folge. Unter dem Druck der drohenden Arbeitslosigkeit ziehen viele Heimarbeiter die schlechter bezahlte Verdienstmöglichkeit der völligen Erwerbslosigkeit vor.

Auch die Ahndung der von den Arbeitgebern begangenen Verletzungen der Minimalbestimmungen ist in Zeiten schlechter Konjunktur schwierig; einmal würden sie nur mehr jene Arbeiten zur Ausführung übernehmen, bei denen die Konkurrenzbedingungen die Ausbezahlung der Mindestlohnsätze noch gestatten, und sie würden dazu übergehen, gewisse Aufträge von billigeren Arbeitskräften im Ausland ausführen zu lassen. Die Verhängung von Strafen wäre somit theoretisch wohl durchführbar, hätte aber in der Praxis eine einschneidende Verminderung der Arbeitsgelegenheit zur Folge.

Die Verfasserin kommt zum Schluss, dass sich ein mehr oder minder starres Lohnsystem nicht ohne Rücksicht auf den Wirtschaftsorganismus anwenden lässt und dass namentlich in Zeiten der Arbeitsstagnation die Verhältnisse oft stärker sind als die gesetzlichen Vorschriften. Sie warnt aber ausdrücklich davor, diesen Versuch einer gesetzlichen Lohnregelung auf Grund der bisherigen Erfahrungen als gescheitert zu betrachten, da die geltenden Bestimmungen dennoch für die Heimarbeiter grosse Vorteile bieten. Der krasssten Lohnrückerei kann auch bei schlechter Konjunktur begegnet werden, und es wird möglich sein, bei besserer Lage des Arbeitsmarktes durchgreifend ein gutes Lohnniveau für die Heimarbeiterschaft zu erzielen.



Arbeitsrecht.

Grundsätzliche Entscheidungen des eidg. Versicherungsgerichts. Ein Arbeitgeber hatte beim Versicherungsgericht des Kantons Zürich gegen die Unfallversicherungsanstalt Klage auf *Rückerstattung eines Prämienbetrages* erhoben, indem er geltend machte, dieser Prämienbetrag beziehe sich auf Dienstalterszulagen, die den Arbeitern vollständig freiwillig bezahlt würden und auf die ihnen kein Rechtsanspruch zustehe. Das Versicherungsgericht des Kantons Zürich wies diese Klage ab. Die Firma appellierte an das eidg. Versicherungsgericht, wobei sie nicht nur ihr Klagebegehren wiederholte, sondern auch geltend machte, dass sich der Streitwert nicht lediglich in dem in Frage kommenden Betrag (1145 Fr.) erschöpfe, sondern dass er sich ausserdem bemesse nach dem Interesse, das die Firma in bezug auf ihre künftigen Prämienleistungen am Ausgang des Prozesses habe. Der Streitwert übersteige deshalb die Summe von 4000 Fr. und es seien die Voraussetzungen für eine mündliche Verhandlung gegeben, zum mindesten aber müsse zu einer einlässlichen schriftlichen Eingabe Gelegenheit geboten werden.

Das eidg. Versicherungsgericht hat entschieden, dass sich der Streitwert nicht nach dem wirtschaft-

lichen Interesse der einen oder andern Prozesspartei bemisst, sondern lediglich nach dem Forderungsbetrag, den im einzelnen Fall der Kläger verlangt und die Beklagte verweigert. Es seien deshalb die Voraussetzungen für eine mündliche Verhandlung nicht gegeben; ebenso erscheine ein weiterer Schriftenwechsel nicht notwendig, da gemäss den Ausführungen der Vorinstanz die von der Firma an ihre Arbeiter gewährten Dienstalterszulagen ohne weiteres als «regelmässige Nebenbezüge» im Sinne des Art. 112, Absatz 2, des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes aufzufassen seien. Die Berufung wurde deshalb abgewiesen.

*

Der als Hilfsbriefträger bei der eidg. Postverwaltung angestellte Z. begab sich nach dem Nachessen mit einem Flobertgewehr in den Wald. Er hoffte, dort etwa einen Waldkauz anzutreffen, den er hätte erlegen und nachher verkaufen wollen. Bei eintretender Dunkelheit trat er den Heimweg an, wobei er den Schaft des Gewehres abschraubte und samt dem Lauf unter dem Kittel verborgen trug. Das Gewehr, das der Kläger nicht entladen hatte, ging darauf plötzlich los und verletzte ihn oberhalb des linken Auges. Es erfolgte eine sechswöchige Spitalbehandlung, und Z. verlangte die Leistung der gesetzlichen Entschädigung von der Unfallversicherungsanstalt. Die Anstalt bestritt ihre Versicherungspflicht unter Hinweis darauf, dass gemäss Verwaltungsratsbeschluss «Jagd» und «Vergehensverhandlungen» von der Nichtbetriebsunfallversicherung ausgeschlossen seien.

Das Versicherungsgericht des Kantons Luzern schützte die Haltung der Anstalt und wies darauf hin, dass der Kläger tatsächlich bei einer von der Nichtbetriebsunfallversicherung ausgeschlossenen aussergewöhnlichen Gefahr verunglückt sei.

Auch das eidg. Versicherungsgericht hat die Anstalt geschützt, indem es feststellte, dass nicht nur die Hochwildjagd, sondern auch die Taljagd unter den Begriff der aussergewöhnlichen Gefahr falle. Die Frage, ob der Ausschluss der Jagd von der Versicherung dem Kläger bekannt war, könne deshalb dahingestellt bleiben, weil ihm jedenfalls bekannt sein musste, dass «Vergehensverhandlungen» (Handlungen, die unter Strafe gestellt sind) von der Versicherung ausgeschlossen sind. Da nach dem Gesetz über Jagd und Vogelschutz das Tragen zusammengeschaubarer Flinten verboten ist und ausserdem der Kläger nicht im Besitz eines Jagdpatents war, liegt eine Vergehenshandlung vor, für die eine Versicherungspflicht bei einem Unfall nicht bestehe. Die Berufungsklage wurde deshalb abgewiesen.

*

Der Kläger D. hatte am 12. Mai 1923 einen Nichtbetriebsunfall erlitten, der die nachstehenden Folgen hatte. An der linken Hand fehlten der Kleinfinger und der Zeigfinger ganz, ausserdem ein Viertel des Mittelhandknochens des Kleinfingers. Quer über die Hohlhand verlief eine spannende Narbe, die die Beweglichkeit der Mittelfinger erheblich beeinträchtigte. Die beiden Finger sahen missfarben aus und waren im Vergleich zu den Gliedern der rechten Hand stark atrophisch. Der Arzt schätzte den Grad der Invalidität seit Anfang Oktober 1923 für die Dauer eines Jahres auf 50 % und von Oktober 1924 an, wenn sich der Zustand nicht ganz wesentlich verbessere, auf 25—35 % Dauerschaden.

Die Anstalt bewilligte, gestützt auf dieses Gutachten, dem Verunfallten eine Invalidenrente von 50 % vom 13. Oktober 1923 bis zum 31. Oktober 1924, und ab 1. November 1924 eine solche von 35 %.

Am 25. November 1924 gelangte der Kläger an die Anstalt mit dem Gesuch, es sei der vorjährige Rentenbescheid einer Revision zu unterziehen. Tatsächlich